



FORDERUNGSKATALOG DES ÖSTERREICHISCHEN VERBANDS DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN DOLMETSCHER (ÖVGd) ZUR NOVELLIERUNG DES GEBÜHRENANSPRUCHSGESETZES

I. Vorbemerkung

1. Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz

Die für die Gerichte tätigen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher werden im Regelfall nach den Gebührensätzen des GebAG entlohnt. Aufgrund der Versäumnisse des Bundesministeriums für ... Justiz (siehe die Ermächtigung des § 64 GebAG, von der der [jeweilige] BM für ... Justiz jahrelang nicht mehr Gebrauch gemacht hat) und des Gesetzgebers (durch jahrelange Untätigkeit und zuletzt [2014] sogar durch eine Gebührensenkung in einem nicht unwesentlichen Teilbereich) ist ein Zustand entstanden, der dazu geführt hat, dass die Zahl der zertifizierten Gerichtsdolmetscher in den letzten Jahren rapide abgenommen hat. So gab es im Jahr 2006 noch rund 1.400 Gerichtsdolmetscher, heute sind es hingegen nur mehr rund 730 (!). Es besteht daher DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF, um den Gerichten wieder eine ausreichende Zahl von qualifizierten Dolmetschern zur Verfügung zu stellen und damit die Funktionsfähigkeit der Justiz – die ja in vielen Fällen auf Dolmetscher angewiesen ist – aufrecht zu halten.

2. Derzeitige Gebührensituation

Nach derzeitigem Gebührenrecht (§ 54 GebAG) steht dem Dolmetscher für die Stunde eine Mühewaltungsgebühr von rund 25 € zu und für schriftliche Übersetzungen rund 15 € pro Seite. Das ist kaum zu glauben, denn einen derartigen Hungerlohn (von den genannten Beträgen ist ja noch die Steuer und die Sozialversicherung abzuziehen) mutet man heutzutage auch keinem qualifizierten Handwerker mehr zu. Akademisch ausgebildete und gerichtlich geprüfte (zertifizierte) Gerichtsdolmetscher werden somit (erheblich) geringer entlohnt als Handwerker. Es darf daher nicht verwundern, dass der oben aufgezeigte Trend zum Ausstieg aus diesem Beruf anhält und dass die Dolmetscherbestellung für Richter heute mitunter zum Spießrutenlauf wird.

3. Gesetzgeberische Maßnahmen der letzten Jahre

Wie schon oben ausgeführt, wurden die Gebührensätze für Dolmetscher- und Übersetzerleistungen nach dem GebAG seit Jahren nicht mehr angehoben. Zuletzt erfolgte im Jahr 2007 eine Anpassung. Die Gerichtsgebühren wurden in derselben Zeit viermal (!) angehoben. Dies zeigt die Wertschätzung, die seitens der Öffentlichen Hand den Gerichtsdolmetschern entgegengebracht wird. Doch es kommt noch schlimmer: Im Jahr 2014 wurden die Gebühren in einem Teilbereich des § 54 GebAG (Rückübersetzungen von Niederschriften und Protokollen während der Verhandlung/Vernehmung) sogar noch gesenkt,

nämlich auf einen Maximalbetrag von 20 € begrenzt. Dies kommt – im Zusammenhang mit der oben genannten Zeitgebühr – bei Protokollen von zig Seiten in die Nähe der Dimension von behördlich angeordneter Zwangsarbeit.

4. Vorgeschlagene Maßnahmen

Die nachfolgenden Vorschläge haben zwei Zielrichtungen:

- a) die Verbesserung der Gebührensituation der Gerichtsdolmetscher zwecks künftiger Aufrechterhaltung einer für die Funktionsfähigkeit der Gerichtsbarkeit unabdingbaren Verfügbarkeit von qualifizierten Dolmetschern;
- b) die Vereinfachung des Gebührensystems und dadurch Erleichterung der Gebührenbestimmung und Vermeidung von Rechtsmitteln aufgrund der teilweise unklaren Gesetzeslage. Dies würde die Gerichte und Behörden bei der Abwicklung der Gebührenangelegenheiten erheblich entlasten.

II. Vorgeschlagene Gesetzesänderungen im Einzelnen (gereiht nach Wichtigkeit)

Gebühr für Mühewaltung

§ 54 (~~4~~) Die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung **€ 1,90** je Normzeile
(55 Anschläge inkl. Leerzeichen)
Mindesttarif **€ 50,00**

2. für eine gesetzmäßige Beurkundung (analog oder digital) der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift **€ 15,00** je Dokument

3. für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde **€ 50,00**

Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum des tatsächlichen Einsatzes. Wenn allerdings die in der Ladung genannte Zeit über jene der tatsächlichen Tätigkeit hinausreicht, ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum laut Ladung maßgebend.

Derselbe Stundensatz findet auch auf andere vom Gericht bzw der Behörde auftragene oder erwartete Tätigkeiten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher Anwendung, die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind.

4. Für Tätigkeiten, die noch am Tag der Auftragserteilung oder an Wochenenden (Samstag, Sonntag) oder Feiertagen, oder zur Nachtzeit (20 Uhr bis 6 Uhr) gefordert werden, ist auf Antrag ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

5. Gebührenanspruch bei Entfall/Verlegung der Verhandlung/Vernehmung weniger als
 - 48 Stunden vor dem Termin **100 %**
 - eine Woche vor dem Termin **50 %**der für die ladungsgemäße Zeit der in Aussicht genommenen Tätigkeit anfallenden Gebühr für Mühewaltung

(2) entfällt

(3) entfällt

Begründung:

1. Die vorgeschlagene Neufassung sieht eine Anhebung der Grundgebühren für schriftliche Übersetzungen, Beglaubigungen und Dolmetschungen auf annähernd marktbezogene Tarife vor (vgl § 34 Abs 2 GebAG, der einen Abschlag von [nur] 20 % vorsieht). Gleichzeitig sollen jedoch jegliche Zusatzgebühren, z.B. jene für besonders schwierige Übersetzungen sowie für die Rückübersetzung von Protokollen und das „Reinschreiben“ der Übersetzung entfallen. Damit soll einerseits die derzeit bestehende große Diskrepanz zwischen den der Behörde zu verrechnenden GebAG-Gebühren und den von den Parteien zu zahlenden sog. Splitting-Gebühren nach § 34 Abs 1 GebAG iVm § 53 Abs 1 GebAG (die der Marktlage [Honorare für Tätigkeiten im „außergerichtlichen Erwerbsleben“] entsprechen) verringert werden, zumal keinerlei sachliche Rechtfertigung gefunden werden kann, warum der Gerichtsdolmetscher für ein und dieselbe Arbeit von der öffentlichen Hand bloß ein Viertel des Honorars erhalten soll, das er im Fall der Gebühreuzahlung durch die Verfahrensparteien bzw im außergerichtlichen Erwerbsleben erzielt.

2. Andererseits soll die vorgeschlagene Straffung erhebliche Einsparungseffekte – vor allem für Gerichte und Behörden – erzielen, weil dadurch die Gebührenbestimmung maßgeblich vereinfacht wird); durch die vorgeschlagene Abschaffung der Rückübersetzungsgebühr (§ 54 Abs 1 Z 4 GebAG geltende Fassung) entfällt außerdem die in vielen Fällen strittige und daher rechtsmittelgeneigte Differenzierung zwischen Schriftstücken, die „im Rahmen derselben Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung“ angefertigt werden, und solchen, die extra zu honorieren sind (z.B. Personalblätter, Sicherstellungsprotokolle). Die vorgeschlagene Gebührenstruktur möchte allgemein sämtliche „versteckte“ und unnötig komplexe Gebührenansätze beseitigen. Eine angemessene Grundgebühr für die Mühewaltung, die nur nach Zeilen bzw Zeit zu bemessen ist, lässt jegliche Zusatzgebühr für „Sonderleistungen“ entbehrlich erscheinen, führt somit zu einer klaren und für jeden leicht nachvollziehbaren Gebührenstruktur und vermeidet weitgehend, dass sich Rechtsmittelinstanzen mit Gebührenfragen auseinandersetzen müssen. Berücksichtigt man diese Einsparungseffekte, sieht die vorgeschlagene Gebührenerhöhung nur auf den ersten Blick beträchtlich aus. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass die Erhöhung der Gesamtgebühr (auf Grundlage von Gebührennoten, die nach dem Entwurf aus weniger Positionen bestehen als bisher) durchaus noch als moderat bezeichnet werden kann, jedenfalls aber als angemessen, wie der Vergleich mit den üblichen Gebühren- und Stundensätzen ähnlicher akademischer Berufe zeigt (vgl etwa die Autonomen Honorar Kriterien der Rechtsanwälte (AHK), § 9 in offiziosen Strafsachen: In bezirksgerichtlichen Verfahren – Hauptverhandlungen 1. Instanz € 164,00 für die erste halbe Stunde; in einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofs € 286,00 für die erste halbe Stunde).

3. Die Einführung eines Mindesttarifs entspricht sowohl einer gängigen Praxis im außergerichtlichen Erwerbsleben (etwa auch im Bereich der Entlohnung von Handwerkern),

als auch dem Standard der Entlohnung von Tätigkeiten im Interesse der Rechtspflege (vgl den Mindestsatz der Entlohnung von Insolvenzverwaltern gemäß § 82 IO).

4. Die Ausdehnung des vorgeschlagenen Gebührensatzes auf andere vom Gericht bzw der Behörde aufgetragene Tätigkeiten trägt dem Umstand Rechnung, dass den Gerichtsdolmetschern häufig Aufgaben übertragen werden, etwa das Formatieren von vorhandenen Texten, Einfügen der Übersetzungen in bestehende Texte wie etwa die Europäische Ermittlungsanordnung, Überwachen des Briefverkehrs von Gefangenen, Akten zusammenfassen, uva, die im GebAG keine ausdrückliche Regelung finden und somit unentgeltlich zu erbringen wären. Das Abverlangen derartiger (mitunter sehr zeitraubender) Tätigkeiten ohne jegliche Honorierung widerspricht aber dem Verbot der Zwangsarbeit (Art 4 EMRK). Überdies bringt die fortschreitende technische Entwicklung laufend neue Anforderungen an die Gerichtsdolmetscher mit sich, deren Abgeltung dann jeweils Novellierungen des GebAG erforderlich machten. Um dies zu vermeiden, wird die flexible Formulierung zu Z 3 letzter Satz vorgeschlagen.

5. Abgesehen von dem auch bisher schon vorgesehenen Wochenend-, Feiertags- und Nachtzuschlag ist ein solcher auch bei Tätigkeiten, die noch am selben Tag gefordert werden (z.B. Einspringen für verhinderte Kollegen oder Tätigwerden bei ad hoc einberufenen Terminen) sachgerecht und entspricht den Gepflogenheiten im allgemeinen Geschäftsverkehr.

6. Die neugeschaffene „Stornogebühr“ (Z 5) entspricht einer langjährigen Forderung der Gerichtsdolmetscher, für die häufig auftretenden Absagen von Dolmetschterminen eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Schließlich steht auch nach allgemeinem Werkvertragsrecht dem Werkunternehmer bei Unterbleiben der Ausführung des Werks aus Gründen, die auf Seite des Bestellers liegen, das vereinbarte Entgelt zu (§ 1168 ABGB). Zu bedenken ist im hier gegebenen Zusammenhang, dass sich der Gerichtsdolmetscher im Falle einer Ladung den entsprechenden Termin frei hält und allfällige andere Auftragsangebote ablehnt. Eine Absage von Terminen durch den Auftraggeber führt daher ohne Festsetzung eines finanziellen Äquivalents zu einer ungerechtfertigten Einkommenseinbuße des Dolmetschers. Dasselbe gilt, wenn die Zeit der tatsächlichen Tätigkeit des Dolmetschers die in der Ladung angegebene Zeit unterschreitet. Für diesen Fall soll daher die in der Ladung angegebene Zeit jene sein, die für die Gebührenberechnung relevant ist.

Umfang, Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr

§ 53 (1) Für den Umfang, die Geltendmachung und die Bestimmung der Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten die §§ 24, bis 30, § 31 mit Ausnahme von Abs 1 Z 3, § 32, § 34 Abs 1, 2 und 5, 37 Abs. 2, 38 bis 42 und 52 mit folgenden Besonderheiten sinngemäß:

1. die Gebühr für Mühewaltung im Sinn von § 34 Abs 1 ist für schriftliche Übersetzungen innerhalb einer Bandbreite von € 1,90 bis € 2,30 je Zeile zu bemessen, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten;

2. für Dolmetschungen und sonstige Tätigkeiten iSd § 54 Abs 1 Z 3 letzter Satz ist diese Gebühr innerhalb einer Bandbreite von € 100,- bis € 200,- pro begonnener Stunde zu bemessen.

3. *bisherige Z 2 - unverändert*

4. Übermittelt der Gerichtsdolmetscher seine Übersetzung und/oder seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG) oder mittels E-Mail, so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 25 Euro.

(2) *unverändert*

Begründung:

1. *Die sinngemäße Anwendung des § 31 Abs 1 Z 3 hat zu entfallen, da aus Zwecken der Vereinfachung und Straffung vorgeschlagen wird, auf die Gebühr für das „Reinschreiben“ etc. zu verzichten.*

2. *Die sinngemäße Anwendung des § 33 hat ebenfalls aus den Gründen der Vereinfachung und Straffung zu entfallen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum die Bemessung nach dem Kriterium der Ortsentfernung und nicht bloß nach der verbrachten Zeit erfolgen soll. Die Aufteilung der Zeitversäumnis auf mehrere Verfahren (§ 33 Abs 2) erfolgt besser nach den Umständen des Einzelfalls und bedarf – jedenfalls im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Dolmetschern – keiner gesonderte Regelung.*

3. *Die sinngemäße Anwendung des § 34 Abs 3 hat deshalb zu entfallen, weil die Abstufung der Tätigkeiten nach fachlichen Kenntnissen im Zusammenhang mit Dolmetschern und Übersetzern nicht sachgerecht ist. Es empfiehlt sich vielmehr eine einheitliche Bandbreite als Zeilen- und Stundentarif. § 34 Abs 4 ist für die Dolmetscher nicht von Relevanz, zumal keine Gebührenordnungen für außergerichtliches Dolmetschen oder Übersetzen besteht.*

4. *Die sinngemäße Anwendung des § 36 hat zu entfallen, weil auch das Aktenstudium in dem in § 54 vorgeschlagenen allgemeinen Halbstundensatz Deckung findet (vgl den vorgeschlagenen § 54 Z 3 letzter Satz).*

5. *Die nach der jüngsten GebAG-Novelle den Dolmetschern abverlangte elektronische Übermittlung bringt – jedenfalls in der Anfangszeit – für diese enorme Belastungen. Zur ordnungsgemäßen elektronischen Abwicklung bedarf es in den meisten Fällen des Besuchs von Kursen und Seminaren und vor allem viel Zeit. Daher wird vorgeschlagen, die Gebühr für die elektronische Übermittlung zumindest mit der Hälfte der (vorgeschlagenen) Gebühr für Zeitversäumnis, die für den Postweg lukriert werden kann, zu normieren. Andernfalls ist zu befürchten, dass sich gerade deswegen die Zahl der (dringend benötigten) zertifizierten Gerichtsdolmetscher weiter reduzieren wird.*

§ 34

In Abs 2 möge nach den Worten „... dieses Bundesgesetzes verwiesen wird“ eingefügt werden: **„sofern in diesen Verfahren die Gebühren aus Amtsgeldern und nicht von den Parteien getragen werden.“**

Begründung:

In der Praxis (insbesondere der Verwaltungsgerichte) kommt es immer wieder vor, dass in Verfahren den Parteien der Kostenersatz auferlegt wird, und der Dolmetscher dennoch gehalten ist, nach den Gebührensätzen des GebAG abzurechnen und nicht nach Gebührensplitting. Dies widerspricht dem Zweck des § 34 Abs 1, wonach grundsätzlich die Einkünfte des außergerichtlichen Erwerbslebens erzielt werden sollen.

Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32 (1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 50,00 € für jede begonnene Stunde.

(2) *unverändert*

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, den Betrag von 22,70 € auf 50,00 € zu erhöhen und den geringeren Betrag von 15,20 € zu streichen, da es sich diesbezüglich ohnehin weitgehend um totes Recht handelt.

Geltendmachung der Gebühr

§ 38

Es wird vorgeschlagen, die Frist zur Geltendmachung der Gebühr von 14 Tagen auf 4 Wochen auszudehnen, da nicht einzusehen ist, warum Dolmetschern (bzw SV) für ihre Gebührennoten nur eine derart knappe Frist zusteht, während sich Gerichte und Behörden für Gebührenbeschlüsse Wochen und häufig auch Monate Zeit nehmen.

Bestimmung der Gebühr

§ 39

Es wird vorgeschlagen, im Abs 2 dieser Bestimmung statt „abzurunden“ zu normieren „kaufmännisch zu runden“. Dies entspricht der üblichen Praxis im allgemeinen

Geschäftsverkehr, z.B. Abrundung von 123,45 auf 123 € und Aufrundung von 123,57 € auf 124 €.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 64

Vorgeschlagene Neufassung

§ 64 Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

Begründung:

Die bisherige kann-Fassung („... wird ermächtigt ...“) hat den jeweilige/n Justizministern/innen nunmehr bereits viele Jahre lang keine Veranlassung gegeben, die dringend nötige Valorisierung vorzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Kann-Bestimmung in eine Muss-Bestimmung abzuändern, sowie die Rundung auf volle Euro statt auf volle 10 Cent vorzunehmen.

III. Textgegenüberstellung

Bisherige bzw ab Juli 2019 geltende Fassung:

Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32. (1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 22,70 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1, von 15,20 € für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis besteht so weit nicht,

1. als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat,
2. als für die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr),
 - a) dem Sachverständigen bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels ein Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises für einen Schlafwagen oder eine Kabine zusteht, oder
 - b) er bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeugs die Gebühr für die Nächtigung in Anspruch nimmt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 32 (1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 50,00 € für jede begonnene Stunde.

(2) *unverändert*

Bisherige bzw ab Juli 2019 geltende Fassung:

Gebühr für Mühewaltung

§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

(1), (3), (4), (5) *unverändert*

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, sofern in diesen Verfahren die Gebühren aus Amtsgeldern und nicht von den Parteien getragen werden, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

Bisherige bzw ab Juli 2019 geltende Fassung:

Geltendmachung der Gebühr

§ 38. (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, daß jeder der im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(2) Der Sachverständige hat die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen.

(3) Auf seine Ansprüche und die allfällige Notwendigkeit der Bescheinigung ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen.

Vorgeschlagene Fassung:

(1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 4 Wochen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, dass jeder der im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(2), (3) *unverändert*

Bisherige bzw ab Juli 2019 geltende Fassung:

Bestimmung der Gebühr

§ 39. (1) Die Gebühr ist von dem Gericht (dem Vorsitzenden) zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Das Gericht (der Vorsitzende) hat auch über die Gewährung eines Vorschusses zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen.

(1a) Den Parteien (§ 40 Abs. 1) ist Gelegenheit zur Äußerung zum Gebührenantrag zu geben. Wird die Äußerungsmöglichkeit schriftlich eingeräumt, so ist eine angemessene Frist von mindestens sieben, im Regelfall jedoch 14 Tagen festzusetzen.

(2) Die Gebührenbeträge sind auf volle Euro abzurunden.

(3) Werden gegen die antragsgemäße Bestimmung der Gebühr keine Einwendungen erhoben oder verzichten die nach Abs. 1a zu verständigenden Parteien auf Einwendungen, so kann das Gericht, wenn es keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühren hegt,

1. ohne Beschlussfassung die Auszahlung der verzeichneten Gebühren anordnen; oder
2. bei Beschlussfassung in antragsgemäßer Höhe zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Parteien zugestellten Gebührenantrag verweisen.

Soll eine Person zur endgültigen Tragung der nach Z 1 ausgezahlten Gebühren verpflichtet werden, die zuvor nicht gemäß Abs. 1a gehört wurde und Einwendungen gegen die Gebühren erhebt, so sind die Gebühren nachträglich beschlussmäßig zu bestimmen.

(4) Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs. 1 geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam. Wurde bereits die Gebühr bestimmt und der Beschluß über die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefaßt, so ist mit dem Beschluß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch auszusprechen, daß der Gebührenbestimmungsbeschluß und der nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefaßte Beschluß aufgehoben werden. Der Sachverständige ist vom Gericht aufzufordern, binnen 14 Tagen seine Gebühr nach § 34 Abs. 2 geltend zu machen. Das Gericht hat dann erneut die Gebühr des Sachverständigen zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung:

(1), (1a), (3), (4) *unverändert*

(2) Die Gebührenbeträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

Bisherige bzw ab Juli 2019 geltende Fassung:

Dolmetscher

Umfang, Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr

§ 53. (1) Für den Umfang, die Geltendmachung und die Bestimmung der Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten die §§ 24 bis 34, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42 und 52 mit folgenden Besonderheiten sinngemäß:

1. für die Zwecke des § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 sind für schriftliche Übersetzungen je nach konkret erforderlichem Ausbildungsgrad Gebührenrahmen von 1,40 bis 1,60 Euro (Z 1), von 1,50 bis 1,70 Euro (Z 2) und von 1,60 bis 1,80 Euro je Zeile anzuwenden, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten;
2. § 38 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebühr für die Tätigkeit an einem Verhandlungs- oder Vernehmungstag jeweils an dessen Ende geltend gemacht werden kann;
3. § 31 Abs. 1a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die danach vorgesehenen Gebührenbeträge im Fall der Übermittlung einer vom Dolmetscher auftragsgemäß angefertigten beglaubigten Übersetzung im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs um jeweils 3 Euro erhöhen.

(2) Unter dem Dolmetscher im Sinn dieses Bundesgesetzes ist auch der Übersetzer zu verstehen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 53 (1) Für den Umfang, die Geltendmachung und die Bestimmung der Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten die §§ 24, bis 30, § 31 mit Ausnahme von Abs 1 Z 3, § 32, § 34 Abs 1, 2 und 5, 37 Abs. 2, 38 bis 42 und 52 mit folgenden Besonderheiten sinngemäß:

1. die Gebühr für Mühewaltung im Sinn von § 34 Abs 1 ist für schriftliche Übersetzungen innerhalb einer Bandbreite von € 1,90 bis € 2,30 je Zeile zu bemessen, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) der Übersetzung gelten;

2. für Dolmetschungen und sonstige Tätigkeiten iSd § 54 Abs 1 Z 3 letzter Satz ist diese Gebühr innerhalb einer Bandbreite von € 100,- bis € 200,- pro begonnener Stunde zu bemessen.

3. *bisherige Z 2 – unverändert*

4. Übermittelt der Gerichtsdolmetscher seine Übersetzung und/oder seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG) oder mittels E-Mail, so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 25 Euro.

(2) *unverändert*

Bisherige bzw ab Juli 2019 geltende Fassung:

Gebühr für Mühewaltung

§ 54. (1) Die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung
 - a) für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) 15,20 Euro ;
 - b) wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, um 3 Euro mehr als die Grundgebühr;
wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des
 - c) Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr;
2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift 3,20 Euro;
3. für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 24,50 Euro ;
für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 12,40 Euro ;
handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 30,70 Euro
bzw. 15,40 Euro;
fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;
für jede während einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Hälfte der Gebühr für die Übersetzung eines
4. Schriftstücks; wurde das zu übersetzende Schriftstück im Rahmen derselben Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung angefertigt, so gebühren für die Übersetzung des gesamten Schriftstücks höchstens 20 Euro;
5. für die Überprüfung einer Übersetzung die für die Übersetzung festgesetzte Gebühr erhöht um 5 Euro.

(2) Ist zur Vorbereitung für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung das Studium von Akten auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erforderlich, so haben die Dolmetscherinnen und Dolmetscher Anspruch auf die Gebühr nach § 36.

(3) Zur Ermittlung der Gebühr ist die Anzahl der Schriftzeichen der Übersetzung (ohne Leerzeichen) durch 1 000 zu dividieren und das Ergebnis mit der Gebühr nach Abs. 1 zu multiplizieren. Bei Übersetzungen von Dokumenten steht die Gebühr nach Abs. 1 ungeachtet der darin enthaltenen Schriftzeichen auch für jede Seite zu, die einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf einer eigenen Seite übersetzt wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 54 (~~4~~) Die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt

- 1. bei schriftlicher Übersetzung** € 1,90 je Normzeile
(55 Anschläge inkl. Leerzeichen)
Mindesttarif € 50,00
 - 2. für eine gesetzmäßige Beurkundung (analog oder digital) der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift**
€ 15,00 je Dokument
 - 3. für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde** € 50,00
Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum des tatsächlichen Einsatzes. Wenn allerdings die in der Ladung genannte Zeit über jene der tatsächlichen Tätigkeit hinausreicht, ist für die Gebührenberechnung der Zeitraum laut Ladung maßgebend.
Derselbe Stundensatz findet auch auf andere vom Gericht bzw der Behörde auftragene oder erwartete Tätigkeiten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher Anwendung, die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind.
 - 4. Für Tätigkeiten, die noch am Tag der Auftragserteilung oder an Wochenenden (Samstag, Sonntag) oder Feiertagen, oder zur Nachtzeit (20 Uhr bis 6 Uhr) gefordert werden, ist auf Antrag ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.**
 - 5. Gebührenanspruch bei Entfall/Verlegung der Verhandlung/Vernehmung weniger als**
 - 48 Stunden vor dem Termin 100 %
 - eine Woche vor dem Termin 50 %der für die ladungsgemäße Zeit der in Aussicht genommenen Tätigkeit anfallenden Gebühr für Mühewaltung
- (2) *entfällt*
- (3) *entfällt*

Bisherige bzw ab Juli 2019 geltende Fassung:

Festsetzung von Zuschlägen

§ 64. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 64. Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

Wien, im Juni 2019